



Wirtschaftssatzung der IHK Würzburg - Schweinfurt für das Geschäftsjahr 2008

Die Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt hat am 13.12.2007 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) und der Beitragsordnung vom 13.12.2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Plan-GuV	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	14.251.500,00 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	14.538.100,00 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-286.600,00 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	49.000,00 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	790.000,00 €
mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	93.000,00 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	12.200,00 €
mit der Summe der sämtlichen Einzahlungen in Höhe von	926.900,00 €
mit der Summe der sämtlichen Auszahlungen in Höhe von	802.200,00 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer IHK, im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, wird in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

- a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift 50 €

- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 24.500,01 € und bis 250.000 € 150 €
- 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 250.000 € 150 €
- 2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 250.000,01 € bis 500.000 € 250 €
- 2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 500.000,01 € 500 €
- 2.5. allen IHK-Zugehörigen mit Sitz oder Betriebsstätte im IHK-Bezirk, die am 1. Januar des Bemessungsjahres folgende Kriterien erfüllen:
- mehr als 8.000.000 € Bilanzsumme
 - mehr als 16.500.000 € Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.4. zu veranlagten wären 2.500 €
- 2.6. allen IHK-Zugehörigen mit Sitz oder Betriebsstätte im IHK-Bezirk, die am 1. Januar des Bemessungsjahres folgende Kriterien erfüllen:
- mehr als 16.000.000 € Bilanzsumme
 - mehr als 33.000.000 € Umsatz
 - mehr als 500 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.4. zu veranlagten wären 5.000 €
- 2.7. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.
3. Neben dem Grundbeitrag ist eine Umlage in Höhe von 0,18% des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2008 zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2008 (Geschäftsjahr).
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.

6. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Würzburg, 13. Dezember 2007

IHK Würzburg – Schweinfurt

Präsident



Claus Bolza-Schünemann

Hauptgeschäftsführer



Prof. Dr. Ralf Jahn

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ veröffentlicht:

Würzburg, 13. Dezember 2007


IHK Würzburg-Schweinfurt

Präsident



Claus Bolza-Schünemann

Hauptgeschäftsführer



Prof. Dr. Ralf Jahn

Der Wirtschaftsplan kann während der Öffnungszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der IHK Würzburg-Schweinfurt, Mainaustr. 33, 97082 Würzburg eingesehen werden.